

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH, Aachen (gültig ab 15.05.2013)

I. Allgemeines

1. Diese Standardbedingungen für Gewerke und den Verkauf von Produkten der Firma Lauscher Präzisionstechnik GmbH gelten ausschließlich, sowie sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, insbesondere durch Rahmenverträge, zwischen den Parteien abgeändert werden.
2. Das Angebot, die Angebotsanname, Auftragsbestätigung oder der Verkauf jeglicher Produkte unterliegt den vorliegenden Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Käufers wird widersprochen. Sie werden dem Verkäufer gegenüber nur wirksam, wenn der Verkäufer diesen Änderungen schriftlich zustimmt.
3. Diese Bestimmungen sind Grundlage für jeglichen künftigen Kauf- oder Werkvertrag zwischen den Vertragsparteien und sie schließen jedwede andere Vereinbarung aus.

II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Vertragsgrundlage ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers und eventuelle schriftliche Nebenabreden, die von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist. Erklärungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Auftrag enthalten keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers.
2. Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.
3. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

III. Preise

1. Der Kaufpreis soll der vom Verkäufer genannte Preis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sein. Soweit nicht anders im Angebot oder der Verkaufspreisliste angegeben oder soweit nicht anders zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich vereinbart, sind alle vom Verkäufer benannten Preise auf der Basis „ex works“ ausschließlich Verpackung genannt.
2. Liegt zwischen Vertragsabschluss und vertragmäßigem Liefertermin/Ausführungsbeginn ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, so ist der Unternehmer berechtigt, wegen gestiegener (mindestens 10 %) Rohstoffpreise, Energiekosten, Löhne und Gehälter oder zusätzlicher Belastung durch Steuern und Abgaben, den Preis neu zu kalkulieren und zu erhöhen. Übersteigt die Preiserhöhung mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, innerhalb von einer Woche ab Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Zahlung, Verzug

1. Alle Zahlungen sind fällig bei Abnahme des Gewerks bzw. bei Annahme der Ware und Rechnungsstellung durch den Unternehmer. Der Unternehmer kann von dem Besteller für in sich abgeschlossene Teile des Werks Abschlusszahlungen für die erbrachten vertragsgemäßen Leistungen verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind.
2. Der Besteller kommt auch ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug. Die Geldforderung des Unternehmers ist bei Verzug mit 8 % über dem Basiszinssatz für der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
3. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Bestellers möglich.

V. Lieferzeit und Montage, Abnahme, Kündigung

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gemäß II. Ziffer 2, erforderlichen Unterlagen und das von ihm eventuell zur Verfügung zu stellende Material beigebracht hat. Der Auftragnehmer steht für die rechtzeitige Beschaffung seiner Lieferungen und/oder Leistungen nur ein, soweit er durch rechtzeitigen Abschluss der entsprechenden Verträge mit Zulieferern oder Subunternehmern die erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen rechtzeitig erhält. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Zulieferungen informieren. Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Zulieferungen vom Auftragnehmer zu vertreten ist, obliegt dem Auftraggeber.
Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsgemäße Werk bzw. den Kaufgegenstand anzufordern und abzunehmen. Der Besteller muss die Ware im Sinne der §§ 377 und 378 HGB unverzüglich untersuchen und etwaige Rügen erheben. Versteckte Mängel müssen innerhalb von 2 Monaten ab Kenntniserlangung oder grob fahrlässiger unterlassener Kenntniserlangung angezeigt werden. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, er hat dieser Haftung ausdrücklich zugestimmt. Die Verantwortung des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt dem Auftragnehmer gegenüber die Verantwortung.
2. Nimmt der Besteller das Werk oder die gelieferte Sache nicht fristgerecht an, ist der Unternehmer berechtigt ihm eine angemessene Nachfrist von 8 Werktagen zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über die Ware zu verfügen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen einer Schadensersatzforderung kann der Unternehmer 100 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein geringerer Schaden entstanden ist und der Besteller diesen geringen Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens gegen Nachweis bleibt vorbehalten.
3. Behauptet der Auftraggeber einen Mangel des Werks oder des Kaufgegenstandes und ist dieser Mangel zwischen den Parteien streitig, so wird ein Gutachter mit der Überprüfung der Ware beauftragt. Der Gutachter wird vom Unternehmer beauftragt. Der Besteller ist verpflichtet, eine Untersuchung des Werkes oder von Teilen desselben durch den Gutachter zu gestatten. Verweigert er die Untersuchung, wird vermutet, daß das zu untersuchende Werk vertragsgemäß hergestellt worden ist.
4. Gutachter kann ein Sachverständiger sein, auf den sich Unternehmer und Besteller verständigt haben, oder ein auf Antrag des Unternehmers durch eine Industrie- und Handelskammer, eine Handwerkskammer oder Ingenieurkammer bestimmter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Liegt der behauptete Mangel nach den gutachterlichen Feststellungen tatsächlich vor, so trägt der Unternehmer die Kosten der Begutachtung, ansonsten trägt sie der Besteller des Werks. Bei teilweise mangelhaften Gewerken werden die Kosten im Verhältnis mangelhafter/mangelfreier Gewerke jeweils von dem Unternehmer und dem Besteller getragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen in § 641 a BGB zur Fertigstellungsbescheinigung für das Gutachterverfahren.
5. Sollte der Besteller den Vertrag gemäß § 649 BGB kündigen, ohne daß der Unternehmer diese Kündigung zu vertreten hat, so steht dem Unternehmer die vereinbarte Vergütung für die nicht ausgeführten (Teil-)gewerke abzüglich einer Pauschale von 40 % der Vergütung für ersparte Aufwendungen zu. Dem Besteller steht die Möglichkeit offen, abweichend von dieser Pauschale eventuelle höhere ersparte Aufwendungen im Einzelfall nachzuweisen.

VI. Eigentumsvorbehalte

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Auftraggeber die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nutzen oder weiter veräußern, doch muss er jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungszahlungen) für den Auftragnehmer halten und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter halten.
2. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt

der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an den Auftragnehmer.

3. Der Verkäufer hat nach angemessener Fristsetzung von 8 Werktagen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, die Ware zurückzufordern, anderweitig zu veräußern oder sonstige darüber zu verfügen, falls der Kaufpreis nicht rechtzeitig vollständig bezahlt wird. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Käufer die Ware treuhänderisch für den Verkäufer halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritten aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern sowie als Eigentum des Verkäufers kennzeichnen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Auftraggeber dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Auftragnehmer.

VII. Einkaufsbedingungen

1. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Fa. Lauscher nach DIN EN ISO 9001 / DIN EN 9100 zertifiziert ist. Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich zu, dass die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen diesem Qualitätsstandard voll und ganz entsprechen.
2. Stellt der Auftragnehmer bei der Qualitätssicherung an Produkten Fehler fest, so sind diese umgehend der Qualitätssicherung der Fa. Lauscher mitzuteilen. Die Genehmigung von fehlerhaften Teilen des Auftragnehmers obliegt ausschließlich der Fa. Lauscher.
3. Werden seitens des Auftragnehmers Änderungen an der Produkt- oder Prozedurdefinition notwendig, so sind diese umgehend an die Fa. Lauscher zu melden und ggf. eine Genehmigung hierzu einzuholen.
4. Der Auftragnehmer gewährt der Fa. Lauscher, ihren Kunden und regelsetzenden Dienststellen Zugangsrecht zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen.
5. Der Auftragnehmer leitet auf Anforderung der Fa. Lauscher die jeweiligen Beschaffungsdokumente, eingeschlossen Schlüsselmerkmale, an nachgeordnete Lieferanten weiter.
6. Bei Beauftragungen an Unterauftragnehmer durch die Fa. Lauscher sind die aktuellen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz ausnahmslos einzuhalten.

VIII. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Ware. Erfüllungsort ist der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers. Versendet der Auftraggeber auf Verlangen des Auftraggebers den Liefergegenstand nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Der Käufer trägt die Kosten der Versendung und Transportversicherung ab dem Erfüllungsort.
2. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

IX. Gewährleistung, Haftung

1. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs.
2. Bei Gewährleistungsansprüchen hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers den Mangel zunächst nachzubessern. Schlägt die Mangelbeseitigung auch nach zwei Nachbesserungsaufforderungen/-versuchen fehl, kann der Auftraggeber wahlweise Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Auftraggeber hat vor allem dafür Sorge zu tragen, daß der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Auftraggeber dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist der Unternehmer von der Mängelhaftung befreit.
3. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Bestellers tritt zwei Jahre nach Abnahme des Gewerks bzw. Übergabe der Kaufsache ein, sofern der Unternehmer den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat oder eine Garantieerklärung/Zusicherung abgegeben hat.
4. Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Abs. 4 aufgeführten Schadensfälle vorliegt.
Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und untypische Folgeschäden des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung und aufgrund höherer Gewalt.
Die Haftung des Auftragnehmers wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung wird 20 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 30 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Im Übrigen wird auf die Haftung des Auftragnehmers wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 20 % des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Alle Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.
5. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 4 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

X. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schiedsgericht

1. Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit entweder beide Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens und der Auftragnehmer Kaufmann ist.
2. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Alle Streitigkeiten, mit Ausnahme der Verfahren zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag der Vertragsparteien ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.(DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht wird durch drei nach dieser Schiedsgerichtsordnung zu ernennende Schiedsrichter gebildet. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvertragsvereinbarung bindend entscheiden. Das Schiedsgericht wird in Aachen einberufen und hat auch über die Kosten und die notwendigen Auslagen der Parteien zu entscheiden.